

Übernahme der notwendigen Fahrtkosten nach § 161 Hessisches Schulgesetz (HSchG) durch die Schulträger im Kreis Groß-Gerau (hier: Mittelstufe, ohne Rüsselsheim¹)

Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers		Übernahme der Fahrtkosten nach § 161 HSchG durch den zuständigen Schulträger je Schulform ²		
Stadt bzw. Gemeinde	Ortsteil	Haupt-/ Realschule	Integrierte Gesamtschule	Gymnasium
Biebesheim	Biebesheim	Kosten werden übernommen ³	Kosten werden übernommen ³	Kosten werden übernommen ³
Bischofsheim	Bischofsheim	Kosten werden übernommen ³	Kosten werden übernommen ³	Kosten werden übernommen ³
Büttelborn	Büttelborn	Kosten werden übernommen ³	Kosten werden übernommen ³	Prüfung anhand der Wohnadresse ⁴
Büttelborn	Klein-Gerau	Kosten werden übernommen ³	Kosten werden übernommen ³	Prüfung anhand der Wohnadresse ⁴
Büttelborn	Worfelden	Kosten werden übernommen ³	Kosten werden übernommen ³	Kosten werden übernommen ³
Gernsheim	Allmendfeld	Kosten werden übernommen ³	Kosten werden übernommen ³	Kosten werden übernommen ³
Gernsheim	Gernsheim	Kosten werden übernommen ³	Keine Übernahme der Kosten ⁵	Keine Übernahme der Kosten ⁵
Gernsheim	Klein-Rohrheim	Kosten werden übernommen ³	Kosten werden übernommen ³	Kosten werden übernommen ³
Ginsheim-Gustavsburg	Ginsheim	Kosten werden übernommen ³	Keine Übernahme der Kosten ⁵	Kosten werden übernommen ³
Ginsheim-Gustavsburg	Gustavsburg	Kosten werden übernommen ³	Mit Ausnahme der Straße Am Flurgraben werden Kosten übernommen. ³	Kosten werden übernommen ³
Groß-Gerau	Berkach	Kosten werden übernommen ³	Keine Übernahme der Kosten ⁵	Prüfung anhand der Wohnadresse ⁴
Groß-Gerau	Dornberg	Kosten werden übernommen ³	Keine Übernahme der Kosten ⁵	Prüfung anhand der Wohnadresse ⁴
Groß-Gerau	Dornheim	Kosten werden übernommen ³	Kosten werden übernommen ³	Kosten werden übernommen ³
Groß-Gerau	Groß-Gerau	Kosten werden übernommen ³	Prüfung anhand der Wohnadresse ⁴	Prüfung anhand der Wohnadresse ⁴

¹ In der Stadt Rüsselsheim gibt es andere Regelungen zum Ablauf, wie die notwendigen Fahrtkosten erstattet werden. Nähere Informationen erhalten Sie z. B. im Internet unter www.ruesselsheim.de.

² Der zuständige Schulträger übernimmt die notwendigen Fahrtkosten, wenn die nächstgelegene Schule mehr als 3 km vom Wohnort entfernt ist. Dabei zählt die Schule, deren Schulform es ermöglicht, den gewünschten Abschluss am Ende der Mittelstufe zu erreichen.

Bei den **kooperativen Gesamtschulen** geben Schüler(innen) auf dem Bestellschein den von ihnen angestrebten Abschluss an (Hauptschul-, Realschulabschluss oder Abitur). Je nachdem, welcher Abschluss angestrebt wird, wird der Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten zur nächstgelegenen Hauptschule, Realschule bzw. zum nächstgelegenen Gymnasium überprüft. Sollte die Schülerin bzw. der Schüler ab der 7. Klasse einen anderen Schulzweig besuchen, muss der Anspruch erneut geprüft werden. Dazu ist ein neuer Bestellschein einschließlich des Antrags auf Übernahme der Fahrtkosten einzureichen. Auf dem Bestellschein ist das Feld „Änderungsantrag“ anzukreuzen.

³ Die Übernahme der Fahrtkosten erfolgt in der Regel durch die kostenlose Bereitstellung eines Schülertickets Hessen durch den zuständigen Schulträger. Dazu ist vor dem Beginn des neuen Schuljahres ein Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten bei der LNVG-GG einzureichen. Dieser Antrag kann über den RMV-Bestellschein für ein Schülerticket Hessen (Punkt 8 des Bestellscheins) oder online erfolgen. Weitere Infos zum digitalen Antragsverfahren sind unter www.kreisgg.de/bildung/schuelerbefoerderung erhältlich.

⁴ Die Übernahme der Fahrtkosten hängt von der genauen Wohnadresse ab. Die adressscharfe Vorabprüfung erfolgt durch die LNVG-GG. Dazu ist ein Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten erforderlich.

⁵ Schüler(innen) ohne Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten durch den Schulträger können das Schülerticket Hessen oder eine andere Schülerfahrkarte im freien Verkauf erwerben.

Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers		Übernahme der Fahrtkosten nach § 161 HSchG durch den zuständigen Schulträger je Schulform ²		
Stadt bzw. Gemeinde	Ortsteil	Haupt-/ Realschule	Integrierte Gesamtschule	Gymnasium
Groß-Gerau	Wallerstädten	Kosten werden übernommen ³	Prüfung anhand der Wohnadresse ⁴	Prüfung anhand der Wohnadresse ⁴
Kelsterbach (eigenständiger Schulträger)	Kelsterbach	Kosten werden übernommen ³	Keine Übernahme der Kosten ⁵	Kosten werden übernommen ³
Mörfelden-Walldorf	Mörfelden	Kosten werden übernommen ³	Prüfung anhand der Wohnadresse ⁴	Kosten werden übernommen ³
Mörfelden-Walldorf	Walldorf	Kosten werden übernommen ³	Prüfung anhand der Wohnadresse ⁴	Kosten werden übernommen ³
Nauheim	Nauheim	Kosten werden übernommen ³	Kosten werden übernommen ³	Kosten werden übernommen ³
Raunheim	Raunheim	Prüfung anhand der Wohnadresse ⁴	Keine Übernahme der Kosten ⁵	Prüfung anhand der Wohnadresse ⁴
Riedstadt	Crumstadt	Kosten werden übernommen ³	Prüfung anhand der Wohnadresse ⁴	Kosten werden übernommen ³
Riedstadt	Erfelden	Kosten werden übernommen ³	Prüfung anhand der Wohnadresse ⁴	Kosten werden übernommen ³
Riedstadt	Goddelau	Kosten werden übernommen ³	Keine Übernahme der Kosten ⁵	Kosten werden übernommen ³
Riedstadt	Leeheim	Kosten werden übernommen ³	Kosten werden übernommen ³	Kosten werden übernommen ³
Riedstadt	Wolfskehlen	Kosten werden übernommen ³	Prüfung anhand der Wohnadresse ⁴	Kosten werden übernommen ³
Stockstadt	Stockstadt	Kosten werden übernommen ³	Kosten werden übernommen ³	Kosten werden übernommen ³
Trebur	Astheim	Keine Übernahme der Kosten ⁵	Kosten werden übernommen ³	Kosten werden übernommen ³
Trebur	Geinsheim	Kosten werden übernommen ³	Kosten werden übernommen ³	Kosten werden übernommen ³
Trebur	Hessenaue	Kosten werden übernommen ³	Kosten werden übernommen ³	Kosten werden übernommen ³
Trebur	Trebur	Keine Übernahme der Kosten ⁵	Kosten werden übernommen ³	Kosten werden übernommen ³